

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1988/5/4 87/03/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.1988

## **Index**

L65000 Jagd Wild  
L65001 Jagd Wild Burgenland  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §68 Abs4 lita;  
B-VG Art140 Abs7;  
JagdG Bgld 1970 §123 Abs2;  
JagdRallg;  
VwGG §41 Abs1;  
VwGG §42 Abs2 Z2;  
VwRallg;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 87/03/0125 E 4. Mai 1988 RS 3

## **Stammrechtssatz**

Die Aufhebung des die Zusammensetzung und Mitgliederbestellung der Bezirksschiedskommission regelnden dritten und vierten Satzes im § 123 Abs 2 Bgld JagdG 1970 durch den VfGH wirkt auf den Anlaßfall derart zurück, daß dieser so zu entscheiden ist, als ob die aufgehobenen Gesetzesstellen bereits im Zeitpunkt der Konkretisierung des maßgeblichen Sachverhaltes nicht mehr dem Rechtsbestand angehört hätten. Dies bedeutet, daß die Bezirksschiedskommission bereits im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides, weil nicht verfassungsgemäß eingerichtet, zu Akten der Vollziehung - auch zur Erlassung des angefochtenen Bescheid - nicht zuständig war. Der angefochtene Bescheid beruht somit unter dem Gesichtspunkt der Rückwirkung der Aufhebung des Gesetzes auf den Anlaßfall nicht auf einer durch Gesetz vorgesehenen Zuständigkeitsordnung (Hinweis E 17.2.1988, 87/03/0010).

## **Schlagworte**

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren  
Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein Jagdschaden Wildschaden Verfahren  
Jagdschadenkommission Wildschadenskommission Zusammensetzung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030150.X03

## **Im RIS seit**

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)